

## Ehrungsordnung

### I. Gau-Ehrenbrief mit Ehrenzeichen

Der Badische Schwarzwald-Turngau verleiht an besonders verdiente Turnerinnen und Turner sowie an Freunde und Förderer unserer Turnsache den Gau-Ehrenbrief mit dem Ehrenzeichen in Silber und Gold nach folgenden Richtlinien:

1. Für die Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit Ehrenzeichen ist ein besonderer Verdienst für und um die Turnidee, sei es in Wort, Schrift oder Tat, Voraussetzung
2. Die Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit dem Ehrenzeichen in Gold setzt die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber voraus. Das Ehrenzeichen in Gold kann frühestens 5 Jahre nach der vorausgegangenen Turngauehrung verliehen werden.
3. Die Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit Ehrenzeichen muß nach den möglichen Vereinsehrungen und muß vor der möglichen Ehrung durch den Deutschen Turnerbund (DTB) erfolgen. Der Gau-Ehrenbrief mit dem Ehrenzeichen in Silber kann frühestens 5 Jahre nach der vorausgegangenen Vereinsehrung verliehen werden.
4. Mitgliedschaft im DTB, Lebensalter, vieljährige Mitgliedschaft in einem Verein und turnerische Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrungsordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des / der zu Ehrenden mitberücksichtigt werden.
5. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Verein oder 5 Jahre im Turngau. Für

die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold die ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahre im Verein oder 10 Jahre im Turngau.

6. Über die Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit Ehrenzeichen beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit Ehrenzeichen erfolgt auf Antrag des Vorstandes eines dem Gau angehörenden Vereins oder aus eigenem Entschluß des Gauvorstandes.
8. Anträge auf Verleihung des Gau-Ehrenbriefes mit Ehrenzeichen sind 6 Wochen vor dem gewünschten Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle auf Formblatt einzureichen. Die Anträge sind für jede Ehrung getrennt zu stellen.
9. Die Ehrung hat in würdiger Form zu erfolgen und soll durch ein Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
10. Die Geehrten werden in einer Ehrenliste, die in der Geschäftsstelle geführt wird, erfaßt.
11. Für die dem Gau entstehenden Aufwendungen werden nach Genehmigung des Antrages die Gebühren gemäß Kapitel IV. eingezogen.

### II. Ehrenmitgliedschaft

1. Der Gau kann für langjährige und zugleich führende und außergewöhnliche Tätigkeit im Gauvorstand, Gauturnrat oder in der Gaujugend die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Damit verbunden ist die herausragende Förderung der Belange

sei es im fachlichen oder überfachlichen Bereich des Turngaues.

2. In besonders begründeten Fällen kann auch die Ehrenmitgliedschaft für Vorsitzende der Gauvereine für über 2 Jahrzehnte ehrenamtliche Mitarbeit im Vorstand des Gauvereines verliehen werden, wobei diese sich auch zugleich in besonderem Maße für die Interessen des Gaues eingesetzt haben müssen.
3. Die Voraussetzungen stellt der Vorstand im Einzelfall fest.
4. Diese Ehrung kann nur erfolgen, wenn die auszuzeichnende Person im Besitz der in Abschnitt I dieser Ehrungsordnung vorgegebenen Auszeichnungen ist, sowie durch den BTB und DTB geehrt wurde.
5. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gau-Turntag.

### III. Auszeichnung Sportler/-in des Jahres

1. Das Ehrenschild „Sportlerin/Sportler des Jahres“ ist als Wanderpreis des Badischen Schwarzwald-Turngaues gestiftet.
2. Die Vereine sowie der erweiterte Gauvorstand haben das Vorschlagsrecht.
3. Die Auszeichnung wird für hervorragende Leistungen im Sport auf Gau-, Landes-

oder Bundesebene verliehen. Einmalige Höchstleistungen reichen für eine Verleihung nicht aus. Die/der Geehrte soll über den Sport hinaus charakterlich und menschlich Vorbildfunktion für die Jugend haben.

4. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.
5. Das Schild wird am GTT an nur eine/n Sportlerin/Sportler verliehen. Die/der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde.

### IV. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen - 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, 125 Jahre u.s.w. - vertritt auf Einladung des Vereins ein Vorstandsmitglied (Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r) den Gau. Die Ehrengabe beträgt 100,00 €.

### V. Gebühren

1. Gau-Ehrenbrief mit Ehrenzeichen in Silber 20,00 €
2. Gau-Ehrenbrief mit Ehrenzeichen in Gold 20,00 €

### VI. Informationen für Vereine zur Verleihung von Ehrungen außerhalb des Gaues

Für Ehrungen des Badischen Turnerbundes, des Deutschen Turnerbundes und staatliche Ehrungen ist jeweils die letzte Ausgabe eines Jahrgangs der Badischen Turnzeitung (BTZ) „Jahresprogramm ....“ zu beachten.

Die Ehrungsordnung wurde vom Vorstand am 21. April 2012 erlassen.